

23. Wonach ist die Frage, ob ein Streit über einen vermögensrechtlichen Anspruch (§ 546 Abs. 1 Z.P.D.) vorliegt, oder nicht, dann zu beantworten, wenn die Klage den Schutz eines Vermögensrechts des Klägers bezweckt, der Beklagte aber geltend macht, daß er zu seinem Verhalten zur Wahrung nicht vermögensrechtlicher Interessen befugt gewesen sei?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. Juni 1905 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Kl.).
Rep. VI. 458/04.

- I. Landgericht Zwickau.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger M., der in C. eine Bierbrauerei betrieb, hatte im März 1904 einige seit längerer Zeit bei ihm beschäftigte Arbeiter entlassen. Die Leiter des in C. bestehenden Gewerkschaftskartells nahmen an, daß die Arbeiter lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Organisation der Brauereiarbeiter entlassen worden seien; sie beriefen eine „Volkerversammlung“, in der beschlossen wurde, die Einwohner und insbesondere die Arbeiter von C. und Umgegend aufzufordern, bis auf weiteres kein aus der Brauerei des Klägers stammendes Bier zu trinken und dementsprechend die Wirtschaften und Biergeschäfte, die Biere des Klägers führten, zu meiden. Die Aufforderungen wurden durch Anzeigen in Zeitungen, sowie durch Flugblätter und Plakate erlassen; auch wurden Verzeichnisse der Wirte und Bierhändler, die Bier des Klägers vertrieben, verbreitet. An diesen Maßnahmen beteiligte sich in hervorragendem Maße der Beklagte, der damals Vorsitzender des Gewerkschaftskartells in C. war.

Der Kläger erwirkte darauf eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts zu C., durch welche dem Beklagten die Fortsetzung seiner Angriffe gegen den Kläger bei Strafe untersagt wurde. Das Landgericht Zwickau, an das die Sache nach § 942 Abs. 1 R.P.D. gelangte, hob die einstweilige Verfügung auf; sie wurde aber auf die Berufung des Klägers von dem Oberlandesgerichte als rechtmäßig bestätigt.

Die dagegen vom Beklagten eingelegte Revision ist als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

... „Die von dem Beklagten gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts eingelegte Revision kann nicht als zulässig erachtet werden.

Der Kläger hat zur Begründung seines Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügung geltend gemacht, das Verhalten des Beklagten enthalte einen rechtswidrigen Eingriff in seinen, des Klägers, Gewerbebetrieb, insofern ihm der Absatz der Erzeugnisse seiner Brauerei

unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert werde, und er erleide infolgedessen einen erheblichen Schaden. Sein Verlangen, daß dem Beklagten die Fortsetzung seiner Angriffe untersagt und die insoweit vom Amtsgericht C. erlassene einstweilige Verfügung für rechtmäßig erklärt werde, stellt sich sonach als Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs dar, und infolgedessen muß überhaupt der hierüber geführte Rechtsstreit als ein unter die Bestimmung in § 546 Abs. 1 B.P.D. fallender angesehen werden. Allerdings ist anzunehmen, daß der Beklagte bei seinen gegen den Kläger vorgenommenen Handlungen nicht bloß beabsichtigte, die Vermögensnachteile zu beseitigen, welche den bei dem Kläger beschäftigt gewesenen Brauereiarbeitern durch ihre Entlassung aus der Arbeit erwachsen, sondern daß er diese Entlassung als einen Eingriff des Klägers in das Koalitionsrecht seiner Arbeiter ansah, und durch seine Maßnahmen dieses Recht, dessen Bedeutung sich keineswegs in den Vermögensvorteilen, welche durch seine Ausübung erlangt werden können, erschöpft, verteidigen und die vermeintlichen Eingriffe des Klägers abwehren wollte.

Hierdurch wird indes an der Anwendbarkeit der Vorschriften in § 546 B.P.D. nichts geändert. Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit über einen vermögensrechtlichen Anspruch vorliegt, ist die Natur desjenigen Rechts, für das die Klagepartei richterlichen Schutz verlangt; ist dieses ein Vermögensrecht, so erscheint es für die Anwendung der angezogenen gesetzlichen Bestimmung einflußlos, welche Zwecke die verklagte Partei bei den Handlungen, in denen der Eingriff in das Vermögensrecht gefunden wird, verfolgt, und ob sie diese Handlungen zur Wahrung von Interessen, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind, vorgenommen hat.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision würde also nur zulässig sein, wenn als glaubhaft gemacht anzusehen wäre, daß er an der Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung ein vermögensrechtliches Interesse, das auf mehr als 1500 *M* zu schätzen ist, habe. Dies ist keineswegs der Fall.“ (Wird des näheren ausgeführt.)